

Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **5 (1813-1815)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A n n a g

zu Theil IV. Titel II. S. 9. Seite 90.

F o r m u l a r e

der tarifmäßigen Postens = Noten der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Grf.	bk.	rp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpänder.			
A. Controлле - Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	—	7	5
ibid. §. 4. b.	—	4	—
ibid. ibid.	(—	5	—)
— — c.	—	7	5
B. Monatleistung:			
NB. Bey Kaufverträgen u. dgl. wo eine rechtliche Abfündigung vorausgeht, sind die dahertigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusetzen.			
ibid. ibid. d.	1	5	—
— — f.	—	7	5
— — g.	—	4	—
— — h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sine, und dann nach Cap. 5. §. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Nemliche zu fordern.			

	Grf.	bb.	rp.
I. I. §. 1. n. 4.	—	3	—
I. XIV. §. 4.	—	4	—
IV. II. §. 1. d.	1	5	—
ibid. ibid. f.	—	7	5
— — g.	—	4	—
— — h.	—	4	—
I. I. §. 1. n. 4.	—	3	—
I. XIV. §. 4.	—	4	—
D. Banturfund:			
IV. II. §. 1. i.	2	—	—
ibid. ibid. k.	—	7	5
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. II. §. 1.	—	3	—
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. XI. §. 7.	1	5	—
ibid. §. 10.	—	5	—
I. V. II. §. 14.	—	3	—
E. Schätzung:			
NB. Die Schätzung Goh. 22. C. 213. ist bei Betreibungen um eingesezte Unterpfänder nicht gefeßlich.			
Schreibegebühr	—	4	—
Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
Zufstellung dem Meißel	—	4	—
Bewohnung bei der Schätzung	2	5	—
Emolument-Ausslagen: Dem Oberamtman	—	—	—
Dem Meißel	—	—	—
C. Sühbot zur Sälung des Banturfundes:			
Aufaffung der Etation	1	5	—
Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
Zufstellung dem Meißel	—	4	—
Aufholung des Meißelzeugnisses	—	4	—
Emolument-Ausslagen: Dem Oberamtman	—	—	—
Dem Meißel	—	—	—
B. Banturfund:			
Erfechtung vor dem Oberamtman oder Amtsgewichte	2	—	—
Aufholung des Banturfunds	—	7	5
Emolument-Ausslagen: Dem Richter Spruchgeld	1	—	—
Dem Meißel	—	—	—
Dem Meißel	—	—	—
Der Amtschreiber: für Concept und Schwart	1	—	—
Aussfertigung	1	5	—
Einfchreibung	—	5	—
Dem Meißel	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	—	4	—
IV. II. §. 1. f.	—	7	5
ibid. ibid. g.	—	4	—
ibid. ibid. i.	2	5	—

	Grf.	bh.	rp.
I. I. §. 3. f. u. 4.	—	7	5
I. XIV. §. 4.	—	4	—
I. III. §. 2.	1	5	—
ibid. §. 1.	(3	—	—)
I. IX. §. 7. u. 5.	1	5	—
ibid. ibid.	(4	—	—)
F. Gantfeigerung:			
IV. II. §. 1. f.	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	7	5
— — m.	4	—	—
— — k.	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	1	5	—
I. XI. §. 20.	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	—	5	—
I. IX. §. 15.	1	5	—
Jetzige Uebung.			
I. XIV. §. 2.	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.			
I. IX. §. 5.	6	—	—)
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung			
Dem Weibel, für dem Schächer zu bieten			
" " für der Schakung bezuwohnen			
(Oder, wenn das Unterpand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)			
Dem Schächer			
(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpands reisen, und einen ganzen Tag damit zubringen muß)			
F. Gantfeigerung:			
Abholung der Bewilligung			
Gang in die Amtschreiberei			
Bewohnung bey der Gantfeigerung			
Erhebung des Gantfeigerungs-Verbals			
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung			
Der Amtschreiberei für die Gantfeigerungs-Publikation			
Druck der Publikation im Wochenblatt			
Publikation von Kanzel und Lesegeld			
NB. Da wo diese Publikationen nach Sach. 13. C. 250. wirklich statt finden und üblich sind.			
Dem Gantmeister			
NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Beforgung des Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à bh. 15 per Tag berechnet.			
Dem Weibel, für das Anrufen der Gantfeigerung			
Der Amtschreiberei, für die Bewohnung			
(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag versäumen muß			
für			

Analogie I. XI. § 7.

IV. II. §. 1. P.
ibid. ibid. n.

NB. Dieses Verbot wird nur beahlet, wenn kein Ganttfegerungskauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.

für das Ganttfegerungs-Verbot

G. Schluß-Vorkehrungen:

Stückgabe des Geschäfts
Formation der Hofens-Note

NB. Diefelbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specifict eingehändigt werden.

Siezu kommen noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Quittung, Citation, Schagung, das Ganttfund, Publicationen, Verbot und Hofens-Note, zusammen beurlaubt
nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.

Und wenn die Berechnung bis zum Reibhaft und Auslieferung oder Geldtag fortgesetzt wird, und die dabeygehörigen Berechnungen und Emolument-Auslagen nach den Vorschriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzufügen, 3. B. für den Reibhaft Eb. I. Cit. I. §. 3. d. Cit. XI. §. 15. Cit. XIV. §. 3. Eb. VI. Cit. I. §. 7.

Wenn das Geschäft durch den Central-Professor an den Schuldenboten gelangt, so bezieht ersterer noch:

- Sür den Empfangschein
- die Umschreibung der Schriften
- die Hebermachung derselben an den Schuldenbot
- die Stückfällung des Geschäfts an den Gläubiger

NB. Wenn um unterständliche Ansprachen von Art. 25 und darunter betrieben wird, was jedoch selten oder nie statt findet, so kann die betreffende Berechnung in der innern Columne des hienachfolgenden Nro. II. nachgesehen werden.

II. Betreibung

Grf.	hb.	vp.
1	5	—
—	5	—
—	7	5
1	—	—
—	7	5
—	7	5
—	7	5

II.

Betreibung verschiebener Schulden.

A. Controle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:

- Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften
- Dem Schuldnoten für die Quittung über die empfangenen Schriften (Oder wenn dieselben durch die Post übersendet werden, für die schriftliche Empfangs-Bescheinigung)
- Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch

B. Abfindung:

NB. Wenn eine nöthig ist, und deren Abnahme in Freundlichkeit verweigert wird.

- Abfassung der rechtlichen Abfindung
- Erhaltung der richterlichen Bewilligung
- Zustellung dem Weibel
- Abholung des Weibezeugnisses
- Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann
- Dem Weibel

C. Sürbot zu Sällung des Ganturfundes:

- Abfassung der Citation
- Erhaltung der Bewilligung
- Zustellung dem Weibel
- Abholung des Weibezeugnisses
- Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann
- Dem Weibel

IV. II. §. 6.

ibid. §. 1. b.

ibid. ibid.

— — c.

IV. II. §. 1. d.

ibid. ibid. f.

— — g.

— — h.

I. I. §. 1. u. 4.

I. XIV. §. 4.

IV. II. §. 1. d.

ibid. ibid. f.

— — g.

— — h.

I. I. §. 1. u. 4.

I. XIV. §. 4.

Wenn die An- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Grf. 25. übersteigt.	
Grf.	rp.	Grf.	rp.
—	3	—	7½
—	2	—	—
(—	2	(—	5
—	3	—	7½
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	5
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	3
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	5
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	3
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	5
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	3
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	5
—	4	—	—
—	7	—	5
—	3	—	7½
—	2	—	—
—	2	—	—
—	1	—	3
—	4	—	—

	Wenn die Sprache Strf. 25. nicht überfertigt.			Wenn die Sprache Strf. 25. überfertigt.		
	Strf.	hb.	rp.	Strf.	hb.	rp.
D. Ganturfund:						
Erfcheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	1	—	—	2	—	—
Erholung des Ganturfunds	—	3	7½	—	7	5
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	—	5	—	1	—	—
„ „ Siegelgeld	—	3	—	—	3	—
„ „ Der Amtschreiber für Concept und schwart	—	5	—	1	—	—
„ „ für Ausfertigung	—	7	5	1	5	—
„ „ für Einschreibung	—	2	5	—	5	—
„ „ Dem Weibel	—	2	—	—	3	—
E. Warnung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Quacation zu dem Weibel	—	2	—	—	4	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	1	5	—	3	—
„ „ Dem Weibel	—	4	—	—	4	—
F. Schatzung:						
Schreibgebühr	—	2	—	—	4	—
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Zufstellung dem Weibel,	—	2	—	—	4	—
Bewohnung bey der Schatzung	1	2	5	2	5	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
„ „ Dem Weibel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
„ „ für der Schatzung beyzuwohnen	—	7	5	—	5.	—
IV. II. §. 1. i.						
ibid. ibid. k.						
I. V. II. §. 2. u. 14.						
I. II. §. 1.						
I. V. II. §. 2. u. 14.						
I. XI. §. 7.						
ibid. §. 10.						
I. V. II. §. 2. u. 14.						
IV. II. §. 1. f.						
ibid. ibid. g.						
I. I. §. 1. u. 4.						
I. XIV. §. 4.						
I. XI. §. 20. g.						
IV. II. §. 1. f.						
ibid. ibid. g.						
ibid. ibid. l.						
I. I. §. 3. f. u. §. 4.						
I. XIV. §. 4.						
I. III. §. 2.						

	Wenn die An- sprache §.f. 25. nicht übersteigt.			Wenn die An- sprache §.f. 25. übersteigt.		
	§.f.	bp.	rp.	§.f.	bp.	rp.
I. III. §. 4.	(1	5	—	3	—	—
I. IX. §. 7. u. 5.	—	7	5	1	5	—
ibid. ibid.	(2	—	—	4	—	—
G. Gantsteigerung:						
IV. II. §. 1. f.	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	3	7½	—	7	5
— — m.	2	—	—	4	—	—
— — k.	—	3	7½	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	—	7	5	1	5	—
I. XI. §. 20. f.	—	2	5	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2.	—	7	5	1	5	—
I. IX. §. 15.	—	6	—	—	6	—
Sehige Uebung.	1	5	—	3	—	—
I. XIV. §. 2.	1	1	2½	2	2	5
Restiges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	1	5	—	3	—	—
I. IX. §. 5.	(3	—	—	6	—	—
Analogie I. XI. §. 7. u. 10.	—	7	5	1	5	—

(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zuge-
bracht wird) "

Dem Schärer "
(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen
Tag damit zubringen muß) "

G. Gantsteigerung:

Erhaltung der Bewilligung "

Gang in die Amtschreiberen "

Bewohnung bey der Gantsteigerung "

Erhebung des Gantsteigerungs-Verbals "

Emolument-Anlagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung "

Der Amtschreiberen für die Gantsteigerungs-
Publikation "

Druck der Publikation im Wochenblatt "

Publikation von Kanzel und Lesegeld "

Dem Gantmeister "

Dem Weibel, für das Ausrufen der Gant-
steigerung "

Der Amtschreiberen für die Bewohnung "

(Oder wenn der Schreiber dafür reisen und
einen ganzen Tag zubringen muß) "

für das Gantsteigerungs-Verbal (aufällig)

IV. II. §. 1. p.
ibid. ibid. n.

H. Schluss, Vorarbeiten:

Stückgabe des Geschäfts " " " " " " " "
 Formation der Kosten-Stote " " " " " " " "

NB. Dieselbe soll dem Schuldner bei der Bezahlung spezialisiert eingehändigt werden.

Siehe ferner noch die Stempel-Auslagen, wie oben ad Nro. I, besänftigt
 nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.

Und, wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.
 Wenn das Geschäft durch den Central-Professorator an den Schulden-
 boren gelangt, so bezieht ersterer noch:

- Für den Empfangschein " " " " " " " "
- die Einschreibung der Schriften " " " " " " " "
- die Uebermachung derselben an den Schuldenborenen " " " " " " " "
- die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger " " " " " " " "

NB. Gleich Sachgabe zum Pfand bangegeklagen, so sind die Kosten der Schätzung
 und Erigerung (oben F. G.) anzusetzen, wie in der Kosten-Stote
 am unverschriebene Schulden. (S. hiernach Nro. III. sub Litt. C. D.)

Wenn die Sprache Grf. 25. nicht übersteigt.

Grf. bh. rp.

Wenn die Sprache Grf. 25. übersteigt.

Grf. bh. rp.

1 — — 1 — —

2 3 5 7 5
 3 7½ 7 7 5
 3 7½ 7 7 5
 3 7½ — 7 5

III. Betreibung

III.

Betreibung um laufende Schulden.

		Wenn die Ansprache §f. 25. nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache §f. 25. übersteigt.	
		§f.	bp.	§f.	bp.
A. Kontrolle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:					
IV. II. §. 6.	Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften	—	3	—	7
ibid. §. 1. b.	Dem Schuldboten für die Quittung über die empfangenen Schriften	—	2	—	4
ibid. ibid.	(Oder, falls die Schriften durch die Post zugesendet werden, für die schriftliche Empfangs-Bescheinigung)	(—	2	—	5
— — c.	Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch	—	3	—	7
B. Pfandzettel:					
ibid. ibid. e.	Schreib-Emolument	—	2	—	4
— — f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	4
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	2	—	4
NB. Diese zwey letztern Gebühren werden für alle drey Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzettel wegen Länge der Zeit wieder erfrißt werden müsse (Caf. 22. §. 214.) oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.					
I. I. §. 3. b.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	—	7
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel für die drey Pfandbote	1	2	1	2
ibid. ibid.	(Oder wenn der Schuldner die erste Pfandforderung zugleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben will, nach Caf. 5. §. 206. nur)	(—	4	—	4

	Wenn die Sprache Preß. 25. nicht überf. ist.			Wenn die Sprache Preß. 25. überf. ist.		
	Grf.	bb.	vp.	Grf.	bb.	vp.
C. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Aufstellung dem Meißel	—	2	—	—	4	—
Ausholung des Meißelzeugnisses	—	2	—	—	4	—
Bewohnung bey der Echtheit	1	2	5	2	5	—
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
" für der Pfandbehändigung und	1	—	—	1	—	—
" der Echtheit beyzuwohnen	—	7	5	—	5	—
Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fabrikate bis zum Hauptlag bewilligt	1	5	—	1	5	—
Dem Gantmeißer für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird	—	4	—	—	4	—
D. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberen	—	3	7½	—	7	5
Bewohnung bey der Erigerung	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Erigerungs - Verfalls	—	3	7½	—	7	5
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—
Dem Amtschreiberen für die Substitution	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Grund der Substitution im Hochdenblatt	—	7	5	—	5	—
NB. Diese Substitutions - Gut ist bey Gantfeigerungen um Sachhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.	—	7	5	1	5	—
IV, II. §. 1. f.						
ibid. ibid. k.						
— — l.						
— — k.						
I. I. §. 3. h.						
I. XI. §. 20. f.						
Tarif des Hochdenbl. §. 2.						

	Wenn die In- sprache §. 25. nicht überf. ist.		Wenn die In- sprache §. 25. überf. ist.	
	§. 25.	rp.	§. 25.	rp.
I. IX. §. 15.				
Publikation von Kanzel und Befehl	—	6	—	6
Dem Gantmeister	2	—	4	—
<p>NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sah. 1. S. 242.) inbegriffen.</p> <p>(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehen:</p> <p>Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in die Gantkammer kann gelegt werden</p> <p>Für Zinsscheine, Gold- und Silbergeschmeide u. dgl. die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein halbes vom Hundert; doch nie weniger als und nicht mehr als</p> <p>Von Ledwaxe und von Grundstücken seine für die Beforgung gebabten nöthigen Auslagen und für seine Zeitverschämniß das Taggeld, wie oben Nro. I. Litt. F.)</p>				
I. XIV. §. 2.				
Dem Weibel, für das Ausrufen	1	—	1	—
Der Amtschreiberey für die Beywohnung und Concept	1	5	3	—
Und für die Ausfertigung des Steigerungs-Verbals, 3 Bk. von der Seite, doch nie mehr als	—	7	1	5
H. Schluß-Vorfehren:				
Rückgabe des Geschäftes	—	2	—	5
Formation der Kostens-Note	—	3	—	7½
<p>NB. Diefelbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.</p>				

IV. II. §. 2.

Siehe ferner noch die Stempel-Auslagen beyläufig
 nebst den auffälligen Briefport-Auslagen.
 Und wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.
 Wenn das Geschäft durch den Central-Procurator an den Schulden-
 boren gelangt, so bezieht ersterer noch:

Sür den Empfangschein " " " " " " "
 " die Einschreibung der Schriften " " " " " "
 " die Hebermachung derselben an den Schuldenborenen " " "
 " die Stückstellung des Geschäftes an den Gläubiger " " "

NB. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt
 findet, so ist dafür die Gebühr von Th. IV. Tit. III. §. 3. zu berechnen.
 Ist eine Eigenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in Rücksicht
 der Schätzung und Erigerung die Berechnung oben Nro. II. sub
 Litt. F. und G. nachzusehen.

Heberhaupt sind für alle hier oben ausgeführten Berechnungen die Gebühren mit
 alsdann zu bezahlen, wenn die Berechnung wirklich statt gefunden hat.



Stf.	Wenn die An- sprache Stf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Stf. 25. übersteigt.	
	Stf.	tp.	Stf.	tp.
—	7	5	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7